

Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg

§ 1 Gemeinsamer Pfarrgemeinderat: Grundlage und Auftrag

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Untergliederung¹ ist das vom Bischof anerkannte Laiengremium auf Ebene der Pfarreiengemeinschaft zur Koordinierung des Engagements aller Christinnen/Christen im gemeinsamen Priestertum² und Ausdruck des Selbstverständnisses, dass jede/jeder durch Taufe und Firmung dazu berufen ist, das Evangelium zu verkünden.

(2) Auf dieser Grundlage und im Sinne der Synodalität, Partizipation und Transparenz ist er mitverantwortlich für die Leitung³ der Gemeinden und nimmt mit den Gemeindeteams⁴ in den jeweiligen Gemeinden die Aufgabe des pfarrlichen Pastoralrates gemäß c. 536 CIC wahr. Die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in der Pfarreiengemeinschaft stellen sich dieser Mitverantwortung und dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen.

(3) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau lebendiger Gemeinden und der Verwirklichung des Heilsauftrags der Kirche in der Welt.

§ 2 Bildung von Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten

In einer Pfarreiengemeinschaft wird ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gebildet durch

a) direkte Wahl⁵ oder

1 In den folgenden Paragraphen wird nur noch von Pfarreiengemeinschaften gesprochen, die Untergliederungen sind darin inbegriffen.

2 Vaticanum II: Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 10, Nr. 23 und 26. Das Konzil verwendete noch den Begriff „Laienapostolat“, in dem aufgrund von Taufe und Firmung sog. Laien direkt von Christus zum Apostolat (Sendung zur Verkündigung in Wort und Tat) berufen sind. Vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium Nr. 31 und Apostolicam Actuositatem Nr. 3.

3 Pastoraler Dialog im Bistum Würzburg B 16-LDP 3, S. 14.

4 siehe Satzung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg

5 In diesem Fall findet die Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg Anwendung.

b) Delegation, indem Personen von den gewählten Gemeindeteams⁶ in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat delegiert werden.⁷

§ 3 Kompetenzen und Aufgaben

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat handelt grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass er eine Aufgabe nur dann übernimmt, wenn diese nicht von der Gemeinde vor Ort übernommen werden kann. Beschlüsse zu wichtigen Fragen und Schwerpunktsetzungen für den gesamten Pastoralen Raum werden im Rat des Pastoralen Raums verantwortet. Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat berät und beschließt über die Umsetzung der Schwerpunkte innerhalb des Konzepts für den Pastoralen Raum (vgl. § 3 Abs. 2) im Blick auf die konkrete Situation in den Gemeinden. Er ist zuständig für alle gemeinsamen Aufgaben und erzielt Synergien durch die Zusammenarbeit.

Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind insbesondere folgende:

- (1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat fördert das Engagement von Gläubigen, sich mit ihren Charismen in den Gemeinden einzubringen. Er findet Verantwortliche für die verschiedenen Dienste, sorgt sich um deren Befähigung und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit. Dies geschieht in Abstimmung mit den Gemeindeteams.
- (2) Er fördert lebendige Gemeinden und Gemeinschaften und setzt sich dafür ein, dass die durch den Rat im Pastoralen Raum formulierten Ziele bzw. das für den Pastoralen Raum erarbeitete Konzept in seiner Pfarreiengemeinschaft umgesetzt werden. Des Weiteren ist es seine Aufgabe, Fragen, die die Gemeinden betreffen, zu beraten, gemeinsam mit der in der Pfarreiengemeinschaft zuständigen hauptamtlichen Ansprechperson des Pastoralteams das notwendige Handeln nach der konkreten Situation in den Gemeinden zu beschließen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.
- (3) Er sorgt für spirituelle und geistliche Vertiefung in den Gemeinden. Er achtet außerdem darauf, dass ausreichend Gottesdienstbeauftragte zum Einsatz kommen, damit vielfältige Liturgien gefeiert werden können. Er fördert die lebendige Teilnahme der Gemeinden an den Liturgien.

⁶ In diesem Fall findet die Wahlordnung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg Anwendung.

⁷ Die Einsetzung sowie Zusammensetzung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist in einem Gottesdienst, einer Wortgottesfeier etc. und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, per Information im Pfarrbrief, über das Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde, Homepage, Social Media oder Schaukästen bekannt zu geben.

- (4) Er fördert den diakonischen und karitativen Dienst in den Gemeinden.
- (5) Er fördert nach seinen Möglichkeiten die Weckung von Priester-, Ordens- und anderen kirchlichen Berufungen in den Gemeinden.
- (6) Er macht es sich zur Aufgabe, die besondere Lebenssituation der verschiedenen Personengruppen in den Gemeinden zu sehen, sich ihnen in der Gemeindearbeit zu öffnen und die Menschen in ihrem Bewusstsein der Eigeninitiative zu bekräftigen und ressourcenorientiert die Zusammenarbeit im Pastoralen Raum zu stärken.
- (7) Er beobachtet gesellschaftliche Entwicklungen vor Ort. Er überdenkt diese, macht bei Bedarf sachgerechte Vorschläge, beschließt entsprechende Maßnahmen und tauscht sich darüber mit dem Rat des Pastoralen Raums aus.
- (8) Er wählt Delegierte⁸ für den Rat im Pastoralen Raum und für weitere Gremien gemäß dieser Satzung und stärkt die Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen und Initiativen. Wenigstens eine Delegierte/ein Delegierter für den Rat im Pastoralen Raum soll gewähltes Mitglied sein.
- (9) Er vertritt die gemeinsamen Anliegen der Gemeinden innerhalb der Pfarreiengemeinschaft in der Öffentlichkeit.
- (10) Er fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und den interreligiösen Dialog.
- (11) Er nimmt Vorschläge der Gemeindemitglieder entgegen und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (12) Er unterrichtet die Gemeinden und die Öffentlichkeit regelmäßig durch eine mit den Gemeindeteams und dem Rat im Pastoralen Raum abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit mit Informationen über die Arbeit und Herausforderungen in der Pfarreiengemeinschaft und im Pastoralen Raum, z. B. durch eine gemeinsame Homepage, soziale Medien, eine Versammlung der Gemeinden o. Ä.
- (13) Er fördert katholische Organisationen und Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in den Gemeinden stimmt er Aufgaben und Dienste aufeinander ab.
- (14) Er sieht und berücksichtigt die Belange von Kindern und Jugendlichen, fördert die Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarreiengemeinschaft und weist auf Angebote im Pastoralen Raum hin.

⁸ Ein bis zwei Delegierte aus jeder Pfarreiengemeinschaft im Pastoralen Raum. Der amtierende Rat im Pastoralen Raum legt die Anzahl der Delegierten fest. Für den Verhinderungsfall können ein bis zwei Ersatzdelegierte benannt werden.

(15) Die aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat entsandten Delegierten des Rates im Pastoralen Raum informieren ihren Gemeinsamen Pfarrgemeinderat regelmäßig über die Sitzungen.

(16) In Gemeinden, in denen es kein Gemeindeteam gibt, sucht der Gemeinsame Pfarrgemeinderat im Einvernehmen mit der in der Pfarreiengemeinschaft zuständigen hauptamtlichen Ansprechperson des Pastoralteams Vertrauenspersonen⁹, die im engen Kontakt mit dieser die Aufgaben teilweise wahrnehmen können.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates, die gemäß der Wahlordnung für die Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte gewählt worden sind bzw. (wenn die Gemeindeteams direkt gewählt wurden) aus den delegierten Mitgliedern der Gemeindeteams.

b) dem für die Pfarreiengemeinschaft zuständigen Teampfarrer. Dieser kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben auch dauerhaft an eine hauptamtliche Ansprechperson des Pastoralteams delegieren.

c) ggf. zusätzlich bis zu 1/3 der gewählten Mitglieder (aus a) als weiteren hinzugewählten und berufenen Mitgliedern.¹⁰ Die Berufung und Hinzuwahl ist grundsätzlich in der konstituierenden Sitzung vorzunehmen. Eine spätere Berufung und Hinzuwahl durch die stimmberechtigten Mitglieder ist möglich.

(2) Ist eine Gemeinde¹¹ nicht im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft vertreten, so können von den gewählten und amtlichen Mitgliedern ein bis zwei Vertreterinnen/Vertreter hinzuberufen werden, oder es sind Kommunikationswege festzulegen und Kontaktpersonen im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat für diese Gemeinde zu benennen.

(3) Gehört keine Vertreterin/kein Vertreter der Jugend dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat durch Wahl an, so sind zunächst von den gewählten und amtlichen Mitgliedern gemeinsam zwei Jugendliche zu berufen. Dabei sind Vorschläge der Leitungen der katholischen Jugendgruppen zu berücksichtigen.

9 Unser Weg – Orientierungshilfen für das Bistum Würzburg, S. 88.

10 Kleriker und Ordensangehörige (Laienorden sind davon ausgenommen) sowie hauptamtlich Mitarbeitende aus dem Pastoralteam des zugehörigen Pastoralen Raums können nicht hinzugewählt/berufen werden.

11 Damit sind hier Pfarreien und Kuratien gemeint.

(4) Wenn keine Vertretung weiterer in der Pfarreiengemeinschaft relevanter kirchlicher Gruppen¹² dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat durch Wahl angehört, so ist ebenfalls von den gewählten und amtlichen Mitgliedern eine Hinzuwahl/Berufung vorzunehmen, oder es sind Kommunikationswege festzulegen und Kontaktpersonen im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat für diese Gruppen zu benennen.

(5) Mitglieder der Kirchenverwaltungen¹³ (nach Art. 24 Abs. 2 KiStiftO), eine Vertreterin/ein Vertreter der in den Gemeinden tätigen Ordensleute sowie das pastorale Personal, das in der Pfarreiengemeinschaft territorial oder kategorial (z. B. Krankenhaus, Altenheim, Schule usw.) tätig ist, können bei Bedarf als beratende Gäste eingeladen werden.

(6) Die Mitglieder versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich, entstehende Auslagen werden durch die jeweilige Kirchenstiftung ersetzt (vgl. Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8 KiStiftO).

§ 5 Amtszeit, Ende der Mitgliedschaft und Ergänzung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.

(2) Die Mitgliedschaft einer Person kann ebenfalls durch Verlust der Wählbarkeit (Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg § 2 Abs. 2) oder durch Ungültigkeitserklärung der Wahl enden.

(3) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenrechtswidrige Auffassungen öffentlich kundgibt oder vertritt oder Mitglied von Organisationen und Parteien ist oder diese unterstützt, die diese Auffassungen vertreten. Der Beschluss der Aberkennung benötigt die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates. Vorher muss die Sach- und Rechtslage mit der Gemeindeberatung bzw. der diözesanen Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten erörtert werden. Der Vollzug der Aberkennung erfolgt durch den Ortsordinarius bzw. im Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Ver-

¹² Relevante kirchliche Gruppen können Verbände, geistliche Gemeinschaften oder sonstige Gruppierungen sein, die aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder eine besondere Bedeutung für die Pfarreiengemeinschaft haben.

¹³ Eine Delegierte/Ein Delegierter der Kirchenverwaltungen in der Pfarreiengemeinschaft wird durch den Gemeinsamen Finanzausschuss (bzw. falls dieser nicht existiert durch Absprachen der Kirchenstiftungen) benannt und kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen.

treter und kann auch für weitere bzw. alle Gremien in der Diözese Würzburg ausgesprochen werden. Bei amtlichen Mitgliedern¹⁴ ruht das Amt im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat bis zur Entscheidung durch den Ortsordinarius.

(4) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat ausscheiden, hat es dies unter Angabe der Gründe dem Vorstand gegenüber zu erklären.

(5) Scheidet ein gewähltes bzw. aus dem Gemeindeteam delegiertes Mitglied während der Amtszeit aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat aus, rückt für die restliche Amtszeit die nicht gewählte Kandidatin/der nicht gewählte Kandidat nach, die/der bei der letzten Wahl die höchste Stimmenanzahl erhalten hat. Andernfalls kann der Gemeinsame Pfarrgemeinderat/das Gemeindeteam ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit hinzuwählen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft von berufenen und hinzugewählten Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4 ist für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl nach § 5 Abs. 5, 6 und 7 vorzunehmen.

(7) Scheidet eine gewählte Jugendvertreterin/ein gewählter Jugendvertreter während der Amtszeit aus ihren/seinen Aufgaben in der Jugendarbeit aus oder eine Vertreterin/ein Vertreter einer in der Pfarreiengemeinschaft relevanten Gruppe, so kann ohne Rücksicht auf Abs. 5 eine Vertreterin/ein Vertreter dieser Gruppierung vom Gemeinsamen Pfarrgemeinderat nachgewählt werden.

§ 6 Konstituierung

(1) Innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltermin findet auf Einladung und unter Leitung der/des Wahlausschussvorsitzenden (Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg § 5 Abs. 1) die konstituierende Sitzung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates statt¹⁵.

(2) In der konstituierenden Sitzung werden grundsätzlich etwaige Hinzuwahlen und Berufungen (gemäß § 4 Abs. 1 c) vorgenommen. Anschließend wählt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte den Vorstand und berät, für welche Anliegen und Bedarfe Arbeits- und Projektgruppen gebildet oder Beauftragte bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem gemeinsamen Gottesdienst den Gemeinden vorgestellt.

¹⁴ Satzung § 4 Abs. 1b)

¹⁵ Sofern die Gemeindeteams gewählt wurden, findet die Konstituierung auf Einladung und unter Leitung der/des bisherigen Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung statt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden¹⁶, der/dem stellvertretenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden¹⁷,
- b) dem zuständigen Teampfarrer bzw. der von ihm delegierten hauptamtlichen Ansprechperson des Pastoralteams als geborenes Mitglied im Vorstand¹⁸,
- c) bis zu drei weiteren Mitgliedern, von denen mindestens eines die Schriftführung übernimmt.¹⁹

Dabei ist anzustreben, den Vorstand mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten zu besetzen.

(2) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates vor und lädt dazu ein. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates und entscheidet die Fragen, die zwischen den Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Er ist das Bindeglied zum Rat im Pastoralen Raum und sorgt für einen kontinuierlichen, wechselseitigen Informationsfluss.

(4) Die/Der Vorsitzende vertritt den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat nach außen.

(5) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein gewähltes Vorstandsamt aberkannt werden. Für eine Aberkennung ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates erforderlich.

§ 8 Arbeitsweise

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat vereinbart zu Beginn der Wahlperiode, wie häufig er sich trifft.²⁰ Eine Änderung dieser Vereinbarung ist möglich. Außer

¹⁶ Diese/Dieser sollte nach Möglichkeit gewähltes Mitglied sein. Bei zwei gleichberechtigten Vorsitzenden sollte eine/einer nach Möglichkeit gewähltes Mitglied sein.

¹⁷ § 4 Abs. 1a), c)

¹⁸ § 4 Abs. 1b)

¹⁹ § 4 Abs. 1a), c)

²⁰ Dies kann regelmäßig oder anlassbezogen sein.

zu den Sitzungen muss eingeladen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.

(2) Die/Der Vorsitzende, gegebenenfalls die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein.

(3) Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.

(4) Die Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Gemeinsame Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Tagt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Gemeinsame Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Kann die Sitzung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die persönliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, so kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels geeigneter Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Findet die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis erlangen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5.

(7) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

(9) Erklärt der zuständige Teampfarrer bzw. die von ihm delegierte hauptamtliche Ansprechperson des Pastoralteams förmlich und unter Angabe der Gründe, dass sie/er aufgrund der durch ihren/seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muss im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat innerhalb einer Frist von sechs Wochen erneut beraten werden.

Kommt auch dabei keine Einigung zustande, entscheidet bei Fragen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre und des Kirchenrechts der Bischof bzw. der von ihm damit beauftragte Vertreter. In allen anderen Fällen ist die diözesane Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten hinzuzuziehen.

(10) Gelingt es bei einem im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat entstandenen Konflikt nicht, diesen intern zu regeln, ist der Gemeinsame Pfarrgemeinderat berechtigt, externe Beratung oder Mediation (Gemeindeberatung, Räte-Begleitung) in Anspruch zu nehmen.

(11) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, können die Gemeindeberatung und/oder die Räte-Begleitung zur Mediation eingeschaltet bzw. die diözesane Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten angerufen werden. Gelingt es diesen nicht, eine Einigung herbeizuführen, entscheidet der Bischof bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

(12) Über die Sitzung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates innerhalb von vier Wochen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll wird bei der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Dokumenten und ist entsprechend fachgerecht im koordinierenden Pfarrbüro aufzubewahren.

(13) Die Beschlüsse des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind in der vor Ort üblichen Weise bekannt zu machen, falls der Gemeinsame Pfarrgemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Finanzausschuss und den Kirchenverwaltungen

(1) Für die aus Sicht des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates erforderlichen gemeinsamen Aufgaben²¹ erstellt dieser einen Kostenplan und legt diesen, bevor der Gemeinsame Finanzausschuss in die Beratungen des Haushaltsplans eintritt, dem Gemeinsamen Finanzausschuss zur Beratung vor. Nach Erstellung des Haushaltsplans durch den Gemeinsamen Finanzausschuss nimmt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat zum Haushaltsplan Stellung. Der Gemeinsame Finanzausschuss legt diese Stellungnahme den zuständigen Kirchenstiftungen vor, damit diese die Stellungnahme in ihren Haushaltsplan übernehmen können (vgl. Art. 26 Abs. 9 KiStiftO).

²¹ Ähnliches Vorgehen gilt für die jeweils örtlichen Aufgaben für die Gemeindeteams und die Kirchenverwaltungen nach dem Subsidiaritätsprinzip (siehe Satzung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg § 8 Abs. 1).

(2) Eine Person aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertritt diesen bei den Sitzungen des gemeinsamen Finanzausschusses.

(3) Vor bedeutenden Entscheidungen einer Kirchenverwaltung ist das jeweilige Gemeindeteam²² rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Gemeindeteams bei (vgl. Art. 24 und 26 KiStiftO).²³

(4) Eine Person aus dem Gemeindeteam vertritt dieses bei den Sitzungen der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 24 Abs. 3 KiStiftO).²⁴

§ 10 Arbeits- und Projektgruppen

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat kann in Abstimmung mit dem Rat im Pastoralen Raum für bestimmte Anliegen und Bedarfe zeitlich befristete und mit einem konkreten Ziel versehene Arbeits- und Projektgruppen einrichten, die sich selbst eine Leitung wählen/bestimmen. Bei der Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen ist immer zu überlegen, ob diese nicht für den gesamten Pastoralen Raum Relevanz haben und auf dessen Ebene anzusiedeln sind.

(2) Die Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen müssen nicht Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sein. Die Leiterinnen/Leiter sollen eine Kontaktperson im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat haben.

(3) Die Arbeits- und Projektgruppen berichten bei Bedarf in den Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.

(4) Arbeits- und Projektgruppen handeln im Auftrag des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.

§ 11 Begehren von Gemeindemitgliedern

Kirchliche Gruppen und Initiativen in den Gemeinden haben das Recht, schriftliche Anträge an den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zu richten. Einen Antrag, der von mindestens fünf Prozent oder mindestens 30 Wahlberechtigten unterschrieben ist, muss der Gemeinsame Pfarrgemeinderat in die Tagesordnung

22 Sofern es kein Gemeindeteam gibt, der Gemeinsame Pfarrgemeinderat.

23 Siehe Satzung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg § 8 Abs. 1.

24 Sofern die Vertretung nicht durch das Gemeindeteam wahrgenommen werden kann, legt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft, soweit möglich in der konstituierenden Sitzung, die Vertretung in den einzelnen Kirchenverwaltungen fest. Es ist darauf zu achten, dass möglichst Pfarrgemeinderatsmitglieder aus der jeweiligen Gemeinde diese Vertretung übernehmen.

aufnehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird eine Sprecherin/ein Sprecher der Antragsteller als Beraterin/Berater zugelassen.

§ 12 Gemeindeteams

Die Gemeinde richtet für Aufgaben, die in der einzelnen Gemeinde verbleiben, und subsidiär für den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat übernommen werden, ein Gemeindeteam ein.²⁵

§ 13 Geschäftsordnung

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat kann sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gilt die Mustergeschäftsordnung²⁶.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Anregungen zur Änderung oder Ergänzung dieser Satzung sind an den Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg zu richten. Dieser berichtet darüber in einer Vollversammlung.

(2) Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des beschlussfähigen Diözesanrates.

(3) Beschlossene Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen zur Gültigkeit der Inkraftsetzung durch den Bischof.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg wird hiermit nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat am 5. Juli 2025 unter Aufhebung der bisher geltenden Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte vom 14. Juni 2021 (WDBI 167 [2021] Nr. 6, S. 123–134) zum 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Würzburg, 14. Juli 2025

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

²⁵ Siehe Satzung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg.

²⁶ Siehe Homepage des Diözesanrates (dioezesanrat.bistum-wuerzburg.de/dioezesanrat/rechtsgrundlagen).

Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg

Aufgrund der Satzung für die Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg wird folgende Wahlordnung erlassen:

In jeder Pfarreiengemeinschaft bzw. Untergliederung¹ wird ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt bzw. werden Personen von den gewählten Gemeindeteams² in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat delegiert.

§ 1 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

(1) Gemäß der Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg werden in Pfarreiengemeinschaften mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder gewählt. Die Anzahl der zu wählenden/zu delegierenden Mitglieder ist vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat festzusetzen.

Dabei gibt es zwei Möglichkeiten, bei denen eine vergleichbare oder unterschiedliche Größe der Gemeinden berücksichtigt werden soll:

a) Die Anzahl der Mitglieder wird in der Weise auf die Gemeinden³ aufgeteilt, dass jede Gemeinde die gleiche Anzahl von Mitgliedern stellt.

b) Die Anzahl der Mitglieder wird in der Weise verhältnismäßig nach der Größe (Katholikenanzahl) der Gemeinden aufgeteilt. Die Gesamtgröße des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist dabei so zu wählen, dass eine in etwa entsprechende verhältnismäßige Besetzung der jeweiligen Gemeinden möglich ist. Dazu legt der amtierende Gemeinsame Pfarrgemeinderat einen Schlüssel für die verhältnismäßige Besetzung fest.

Die Entscheidung darüber, ob die Wahl nach a) oder b) stattfindet, ist vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat festzusetzen.

(2) Die genannte Anzahl kann aus triftigen Gründen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen sinnvoll erscheint. In diesem Fall ist ein Antrag auf Genehmigung an den Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg zu stellen.

1 In den folgenden Paragraphen wird nur noch von Pfarreiengemeinschaften gesprochen, die Untergliederungen sind darin inbegriffen.

2 Siehe Wahlordnung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg.

3 In diesem Fall sind Pfarreien, Kuratien und ggf. Filialen gemeint.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen/Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarreiengemeinschaft ihren Hauptwohnsitz haben.⁴ Katholikinnen/Katholiken mit Nebenwohnsitz in der Pfarreiengemeinschaft erhalten die Wahlberechtigung auf Antrag (an den Wahlausschuss).

(2) Wählbar sind Katholikinnen/Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Pfarreiengemeinschaft ihren Wohnsitz haben oder in ihr bereits arbeiten und die nicht durch kirchliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte⁵ behindert sind. Dies gilt auch für die Berufenen und Hinzugewählten.

(3) Nicht wählbar sind Kleriker⁶ und Ordensangehörige⁷ sowie hauptamtlich Mitarbeitende aus dem Pastoralteam des zugehörigen Pastoralen Raums.

(4) Hauptamtlich Mitarbeitende des Pastoralteams können nur dann Mitglied in mehreren Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten sein, wenn sie Ansprechperson für diese Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte sind.

(5) Die Kandidatur bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kandidatinnen/Kandidaten.

§ 3 Wahl durch die Gemeindemitglieder

(1) Die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates werden entweder

a) von den Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt⁸ oder

4 Das Wählerverzeichnis wird bis zu einem von der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg festgelegten Termin erstellt. Danach eintretende Änderungen werden nicht mehr berücksichtigt.

5 Dies wäre z. B. bei einem Kirchenaustritt oder einer kirchlich festgestellten Strafe der Fall.

6 Im Verständnis der Ausformung des Laienapostolates gemäß Dekret Apostolicam Actuositatem des II. Vatikanischen Konzils (hier auch Nr. 23 u. Nr. 26) und als Beratungsgremium für den jeweiligen Pfarrer, sind nur Laien wählbar.

7 Laienorden sind davon ausgenommen.

8 In diesem Fall findet die Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg Anwendung.

b) aus den Gemeindeteams in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat delegiert.⁹ Die Entscheidung darüber, ob die Wahl nach a) oder b) stattfindet, ist vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat in Rücksprache mit den Gemeindeteams festzusetzen.

(2) Briefwahl ist nach § 8, allgemeine Briefwahl nach § 9 sowie Persönlichkeitswahl nach § 10 möglich.

§ 4 Vorbereitung der Wahl

Bildung des Wahlausschusses bei der Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreiengemeinschaft:

a) Bereits bestehende Gemeinsame Pfarrgemeinderäte berufen mindestens acht Wochen vor dem vom Bischof festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss, dem eine hauptberufliche Mitarbeiterin/ein hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem Pastoralteam sowie mindestens drei vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft zu wählende Mitglieder angehören.

b) Gab es in einer Pfarreiengemeinschaft bislang keinen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat, wählt jedes der bestehenden Gemeindeteams mindestens acht Wochen vor dem vom Bischof festgesetzten Wahltermin eine Delegierte/einen Delegierten für den Wahlausschuss. Gab es bisher noch kein Gemeindeteam, wird diese Person von der jeweiligen Kirchenverwaltung gewählt. Diese Delegierten bilden zusammen mit einer hauptberuflichen Mitarbeiterin/einem hauptberuflichen Mitarbeiter aus dem Pastoralteam den Wahlausschuss.

c) Der Wahlausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat, ob eine allgemeine Briefwahl nach § 9 durchgeführt wird.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Der Wahlausschuss fordert spätestens fünf Wochen vor der Wahl die Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft sowie die katholischen Organisationen und Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft auf, innerhalb von zwei Wochen Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen. Vor der Veröffentlichung der Kandidierenden muss deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

(3) In der aus diesen Vorschlägen zu erstellenden Kandidatinnen-/Kandidatenliste sind die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten mit Angabe von Beruf, Alter und Anschrift aufzuführen. Die Reihenfolge kann alphabetisch oder durch Losentscheid festgelegt werden.

⁹ In diesem Fall findet die Wahlordnung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg Anwendung.

(4) Die Kandidatinnen-/Kandidatenliste soll wenigstens die maximale Anzahl der zu Wählenden enthalten. Wurden weniger Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, soll der Wahlausschuss versuchen, auf diese Zahl zu ergänzen, holt deren schriftliche Zustimmung ein und stellt damit die endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste für die Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates auf.

(5) Dieser Wahlvorschlag ist zwei Wochen lang zur Einsicht offenzulegen.¹⁰ Er ist außerdem vorher in den Gottesdiensten in der Pfarreiengemeinschaft und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, per Information im Pfarrbrief, über das Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde, Homepage, Social Media, Schaukästen oder in einer gesonderten Mitteilung an alle Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft, mitzuteilen.

(6) Stehen auf der Kandidatinnen-/Kandidatenliste, ggf. nach Ergänzung durch den Wahlausschuss nach § 5 Abs. 4, weniger oder genauso viele Kandidatinnen/Kandidaten, als zu wählen sind, ist die Wahl nach § 10 dieser Wahlordnung als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Der Wahlausschuss unterrichtet umgehend die Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Gemeinde auf geeignete Weise über diese Entscheidung.

§ 6 Wahltermin

(1) Der Wahltermin wird vom Bischof in Abstimmung mit der Freisinger Bischofskonferenz festgesetzt.

(2) Der Wahlausschuss setzt Orte und ausreichende Zeitdauer der Wahlhandlung fest.

(3) Die Wahlberechtigten werden in geeigneter Weise¹¹ über die Durchführung der Wahl informiert.

§ 7 Wahl

(1) Für den ungestörten Ablauf der Wahl hat der Wahlausschuss zu sorgen. Er hat die Namen der Wählerinnen/Wähler zu registrieren.

(2) Die Wählerinnen/Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Kandidatin/Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.

(3) Die Stimmzettel sind von Mitgliedern des Wahlausschusses entgegenzunehmen.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt öffentlich.

¹⁰ Die Offenlegung soll am Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft und in den übrigen Pfarrbüros erfolgen. Den Kandidierenden soll eine Möglichkeit zur Vorstellung in geeigneter Form gegeben werden.

¹¹ Beispielsweise per Information im Pfarrbrief, über das Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde, Homepage, Social Media, Schaukästen.

§ 8 Briefwahl

(1) Wählerinnen/Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Dieser Antrag kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim jeweils zuständigen Pfarramt oder einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stelle gestellt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden der Antragstellerin/dem Antragsteller folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:

- a) Briefwahlschein
- b) amtlicher Stimmzettel
- c) Stimmzettelumschlag
- d) Wahlbriefumschlag

(3) Die Briefwählerin/Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere geeignete Weise der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt bzw. über die oben genannte Stelle oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

(4) Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss.

(5) Am Wahltag werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 9 Allgemeine Briefwahl

(1) Auf Beschluss des Wahlausschusses kann die Wahl auch als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

(2) Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach § 8 Abs. 2 zugesandt oder ausgehändigt.

(3) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe beim Pfarramt oder anderen vom Wahlausschuss festgelegten Stellen abgegeben werden können.

(4) § 8 Abs. 3 bis 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 10 Persönlichkeitswahl

(1) Wurde die Wahl zuerst als Listenwahl eingeleitet nach § 5 Abs. 4 und muss nach § 5 Abs. 6 verfahren werden, so enthält der Stimmzettel zunächst die Namen der Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt hatten. Darüber hinaus können auf dem Stimmzettel weitere Personen (bis zur maximalen Anzahl der zu wählenden Mitglieder) ergänzt werden. Der Stimmzettel enthält den Hinweis, dass die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten, die die Wählerin/der Wähler wählen will, anzukreuzen sind. Er trägt auch den Hinweis, dass nur die angekreuzten Kandidatinnen/Kandidaten auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates angerechnet werden.

(2) Der Stimmzettel enthält auch einen Hinweis über die Wählbarkeit von Personen nach § 2 Abs. 2 sowie einen Hinweis darauf, dass die Angaben zu den Personen deren Identifizierung einwandfrei ermöglichen müssen.

(3) Der Wahlausschuss fragt die Gewählten (gemäß § 11 Abs. 1) in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an. Personen mit drei oder mehr Stimmen müssen, Personen mit weniger Stimmen können angefragt werden. Er gibt ihnen drei Tage Zeit, sich für die Annahme der Wahl zu entscheiden. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt. Der Wahlausschuss erstellt über die Entscheidungen ein Protokoll, das vom Wahlausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet werden muss.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in der Pfarreiengemeinschaft gilt:

(1) Damit jede Gemeinde¹² im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertreten ist, gelten die Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, die für die jeweilige Gemeinde kandidieren und in ihrer Gemeinde die meisten Stimmen erhalten haben. Diese sollten dem entsprechenden Gemeindeteam angehören. Außerdem sind die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die nach dem Gesamtergebnis der Pfarreiengemeinschaft die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Sofern diese Kandidatinnen/Kandidaten noch nicht nach Satz 1 als gewählt gelten, gehören sie dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusätzlich als gewählte Mitglieder an. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Zahl der gewählten Mitglieder erhöht sich entsprechend über die in § 1 Abs. 1 festgesetzte Zahl.

(2) Über Stimmzettel, aus denen zunächst nicht eindeutig der Wählerwille zu erkennen ist, entscheidet der Wahlausschuss.

¹² vgl. Fußnote 3

(3) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten, Wortgottesfeiern etc. und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, per Information im Pfarrbrief, über das Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde, Homepage, Social Media, Schaukästen, bekannt zu geben.

(2) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden.

(3) Der Wahlausschuss hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Wahlunterlagen sind bis zur Einspruchsfrist aufzubewahren und können im Anschluss an die Konstituierung des neu gewählten Gremiums vernichtet werden. Davon ausgenommen ist die Wahl Niederschrift, die über die Konstituierung hinaus im zuständigen Pfarrbüro aufzubewahren ist.

Die Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg wird hiermit nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat am 16. März 2025 unter Aufhebung der bisher geltenden Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg vom 14. Juni 2021 (WDBI 167 [2021] Nr. 6, S. 135 bis 141) zum 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Würzburg, 14. Juli 2025

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg